



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein benennt sich BSV „Funkstadt“ e.V. Nauen (Ball sportverein „Funkstadt“ e.V. Nauen) und hat seinen Sitz in Nauen.
2. Der Verein ist ein Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der BSV „Funkstadt“ e.V. Nauen setzt sich in besonderem Maße für den Erhalt des Kindeswohls ein. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzung des Landessportbundes an.
4. Die Mitglieder werden über den Landessportbund versichert.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen Schädigung des Vereins oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen den Grundsatz im § 1.5. und gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 1.6.

§ 4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Mitgliederversammlung und durch Rundschreiben oder auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins.

§ 5

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach der Vorbereitung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
3.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand diese beschließt.
 - b) Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) den Geschäftsbereich
 - b) den Kassenbereich und Kassenprüfbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl des Kassenprüfers
 - f) die Änderung der Beitragsordnung
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
Die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

5. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll, welchem vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich mindestens aus drei und maximal aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

Diese sind

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Vorstand Finanzen

Weitere Positionen sind zu benennen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bestimmt durch Einwilligung von zwei Vorstandsmitgliedern alle gerichtlichen sowie außergerichtlichen Angelegenheiten.
4.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandsversammlung persönlich teilnehmen.
 - b) Wenn es zu einer Pattsituation in Entscheidungsfragen bei der Vorstandssitzung kommt, erhält der Vorstandsvorsitzende eine Zweitstimme. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden erhält der stellvertretende Vorsitzende die Zweitstimme.

§ 8

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung des Vereins alle zwei Jahre gleichzeitig mit der Vorstandswahl gewählt und darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 9

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder im Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landkreis Havelland zu und darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.
2. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überübertragen werden.

§ 11

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12

Logo, Name und Layouts

1. Das Vereinslogo und der Vereinsname sowie andere erstellte Logos, Layouts und Texte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur zweckdienlich genutzt werden. Dies gilt ebenso für die innerhalb der Vereinstätigkeit erstellten Entwürfe, Werbeträger und andere entstehende Produkte, insbesondere im Hinblick auf deren Verwendung und Vermarktung.

§ 13

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Nauen, den 16.03.2023